Antrag an die Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Anlage 15c. V)

Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR in der Fassung vom 14. Januar 2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR für den Betrieb gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Beratung und Betreuung für obdachlose Menschen, dazu gehört auch, den entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen sowie eine medizinische Versorgung (z.B. Wohnprojekt Neustart, Tagesstätte für Obdachlose),
- die Beratung und Betreuung für ältere Straffällige,
- die Einrichtung eines Seniorentelefons für vereinsamte und isolierte ältere Menschen,
- die Stärkung der politischen und sozialen Teilhabe älterer Bürger_innen,
- die Unterhaltung von Kontaktstellen für pflegende Angehörige, um einen Austausch zu gewährleisten und diese zu unterstützen,
- die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Versorgung chronisch kranker und pflegebedürftiger Kinder,
- die Unterhaltung eines Mobilitätshilfedienstes, wodurch ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen bei Erledigungen und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützt werden,
- die Unterhaltung von Pflegestützpunkten zur Beratung und Organisation im Zusammenhang mit der Pflege,
- die Unterhaltung einer psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle sowie
- die Unterhaltung einer Beratungsstelle für die sozialrechtliche Beratung von Senior_innen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

(2) Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdöR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.